



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. März 2016
(OR. en)

6753/16

EF 41
ECOFIN 200
DELECT 33

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 6579/16 EF 36 ECOFIN 155 DELACT 28 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.2.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Kriterien, das Verfahren und die Anforderungen für die Festlegung einer zulässigen Marktpraxis und die Anforderungen an ihre Beibehaltung, Beendigung oder Änderung der Bedingungen für ihre Zulässigkeit

– Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt nach dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010¹ vorgelegt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 26. Februar 2016 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 26. März 2016 Einwände erheben. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 2. März 2016 endete, einigten sich alle Delegationen darauf, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um einen Monat, d.h. bis zum 26. April 2016, verlängert werden sollte.
3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament sollten entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.
